

TEXTLICHE FESTSETZUNGEN

- 1. Von den Festsetzungen über die Dachneigung sind Nebenanlagen, Garagen, überdachte Stellplätze und überdachte Freisitze ausgenommen; diese können auch in Flachdachbauweise errichtet werden.**
- 2. Folgende für den Geltungsbereich des Bebauungsplanes Nr. L 18, Kennwort: „Wellenbrink“, geltende Festsetzung wird mit dieser Planänderung aufgehoben:**

„Außerhalb der durch Baulinien und Baugrenzen festgelegten überbaubaren Grundstücksflächen sind Nebenanlagen gem. § 14 der Baunutzungsverordnung vom 26.06.62 in Verbindung mit § 23 Abs. 5 a.a.O. (wie Garagen, überdachte Stellplätze und Wirtschaftsteile einer Kleinsiedlung etc.) nicht gestattet.“

Diese textlichen Festsetzungen sind ein Bestandteil des Änderungsplanes.

HINWEISE

- 1. Im Bereich der Fußgängerüberwege, Straßenkreuzungen und Straßeneinmündungen sollen die Hochborde abgesenkt werden.**
- 2. Bei Bodeneingriffen können Bodendenkmäler (kulturgeschichtliche Bodenfunde, d. h. Mauerwerk, Einzelfunde, aber auch Veränderungen und Verfärbungen in der natürlichen Bodenbeschaffenheit) entdeckt werden. Die Entdeckung von Bodendenkmälern ist der Gemeinde und dem Landschaftsverband Westfalen-Lippe, Westf. Museum für Archäologie – Amt für Bodendenkmalpflege, Münster (Tel. 02 51/59 12 81), unverzüglich anzuzeigen und die Entdeckungstätte mindestens 3 Werktage in unverändertem Zustand zu erhalten (§§ 15 und 16 DSchG).**
- 3. Bauliche Nebenanlagen oberhalb der Kanaltrasse auf dem Flurstück 333 in Flur 13 der Gemarkung Rheine links der Ems können nur nach vorheriger Abstimmung mit dem Tiefbauamt der Stadt Rheine genehmigt und errichtet werden.**